

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
K a l t e n k i r c h e n**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen in der Sitzung am 21.10.2003 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenigen bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 von Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 – 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren) einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre

für Särge bis 1,20 m	135,00 Euro
für Särge über 1,20 m in Rasenlage	540,00 Euro
für Särge oder Urnen in Dauerbegrünung	1.190,00 Euro

**2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre
- je Grabbreite -**

750,00 Euro

**3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage
für 25 Jahre – je Grabbreite -**

975,00 Euro

**4. Rasen-Wahlgrabstätte
für 25 Jahre – je Grabbreite**

1.100,00 Euro

**5. Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre – je Grabbreite -**

470,00 Euro

**6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage
für 20 Jahre – je Grabbreite -**

510,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| 7. Grabstätte auf dem anonymen Urnenfeld
für 20 Jahre – je Grabbreite - | 780,00 Euro |
| 8. Urnenreihengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte | 930,00 Euro |
| 9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag
der Gebühren unter Nr. 2 – 6 berechnet. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde | 7,50 Euro |
| 2. Für die Überlassung der Friedhofssatzung | 7,50 Euro |
| 3. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 15,00 Euro |
| 4. Für die Genehmigung zur Aufstellung und die lfd.
Überprüfung
eines stehenden Grabmals auf einem Reihengrab
incl. Entsorgung | 69,00 Euro |
| eines liegenden Grabmals auf einem Reihengrab
incl. Entsorgung | 33,00 Euro |
| eines stehenden Grabmals auf einem Wahlgrab
bis zu einer Höhe von 120 cm | 47,00 Euro |
| eines stehenden Grabmals auf einem Wahlgrab
über 120 cm Höhe | 54,00 Euro |
| 5. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung | 21,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung
für Särge bis 120 cm | 190,00 Euro |
| für Särge über 120 cm | 400,00 Euro |
| für Särge über 205 cm | 430,00 Euro |
| 2. Für eine Urnenbestattung
für Urnen bis 25 cm Durchmesser | 128,00 Euro |
| für Urnen über 25 cm Durchmesser | 138,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Für das Abnehmen und anschl. Auflegen des Sarggebindes und/oder der Schleifen | 20,00 Euro |
|--|------------|

- | | |
|---|-------------|
| 2. Für die Durchführung einer Trauerfeier
In der Kreuzkapelle/Nebenraum der Kapelle/Michaeliskirche/
Christuskirche/Christophorus Haus
einschließlich Heizung, Reinigung und Beleuchtung | 174,00 Euro |
|---|-------------|

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK).

- | | |
|---|-------------|
| 3. Benutzung der Leichenhalle wenn die Bestattung auswärts erfolgt
bis zu 48 Stunden | 47,00 Euro |
| für jede weitere 24 Stunden-Einheit | 15,00 Euro |
| 4. Allgemeine Verwaltungsgebühr je Beisetzung einschl. der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen (außer der Gebäude) | 180,00 Euro |

V. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|---|-------------|
| 1. Ausgraben je Sarg: das Sechsfache der Geb. zu III | |
| 2. Umbettung je Sarg: das Siebenfache der Geb. zu III | |
| 3. Graben der neuen Gruft (zu 2.)
für Säрге bis 120 cm Länge | 190,00 Euro |
| für Säрге über 120 cm Länge | 400,00 Euro |
| 4. Ausbetten von Urnen | 139,00 Euro |
| 5. Umbetten von Urnen | 164,00 Euro |
| 6. Graben der neuen Gruft (zu 5.) | 128,00 Euro |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

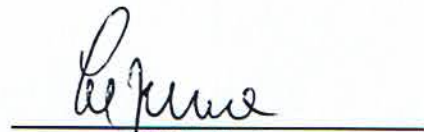
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.
Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises
Neumünster vom 13.11.2003 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kaltenkirchen, den 18.11.2003

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen
- Der Kirchenvorstand -

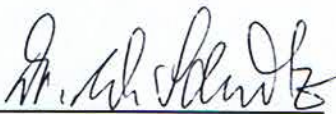

Vorsitzender




Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit dem vollen Wortlaut
veröffentlicht in der Segeberger Zeitung am 29.11.2003.


Vorsitzender




Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neumünster, den 06.11.2003

Der Kirchenkreisvorstand

(Siegel)

gez. Schütz